

Leserbrief

Sterbehilfe braucht klare gesetzliche Grundlage

«Humane Sterbehilfe kontra Rechtssicherheit» – FN vom 26. Februar 2009

Pascal Jäggi hat in seinem Bericht die wichtigen Aspekte der Debatte angesprochen: Selbst wenn man mit Dignitas-Gründer Ludwig Minelli **einer Meinung sein sollte, dass Selbsttötung ein Menschenrecht sei** (dass sie also wie beispielsweise Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetz oder das Sklavereiverbot anzusehen sei), dann muss man daraus keinesfalls folgern, dass Organisationen zur Suizidbeihilfe so etwas wie Menschenrechts-Organisationen seien. Mit Professor Torrione ist die **terzStiftung der Auffassung, dass kla-**

re rechtliche Leitlinien in der Schweiz erforderlich sind: Gerade auch Ärzte wünschen sich Rechtssicherheit bei Entscheidungen darüber, ob sie eine Behandlung gar nicht erst aufnehmen bzw. abbrechen sollen. Hier gibt es eine fließende Grenzlinie zur passiven Sterbehilfe. Und die Tätigkeit der Suizidbeihilfe-Organisationen müsste durch Gesetze des Bundes geregelt werden: Es geht nicht an, dass Rechtsanwalt Minelli festlegt, wer **zurechnungsfähig ist, sodass er sich der Tragweite seiner Entscheidung für den eigenen Tod bewusst ist – und wer nicht.** Dignitas darf nicht eigenmächtig festlegen, welche Begründungen für den Sterbewunsch hinzunehmen sind und welche ärztliche Versorgung statt Beihilfe zur Selbsttötung erfordern: Liebeskummer von Pubertierenden bedarf der Zuwendung und des Trosts. Die Erfüllung des Todeswunschs muss hier ein strafbares Verbrechen bleiben. Nur die Beschleunigung des Sterbevorgangs durch eigene Hand aus freien Stücken bei Todkranken muss anders betrachtet werden.

Zu viel Spielraum darf unsere Gesellschaft den privaten Sterbehilfeorganisationen nicht lassen. Selbst wenn die Zahl von einer einzigen Sterbebegleitung im Kanton Freiburg durch Dignitas in den vergangenen acht Jahren die Aufregung dämpfen kann.

Thomas Meyer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter terzStiftung, Berlingen